

RS Vwgh 2019/4/30 Ra 2019/15/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2019

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §119

KommStG 1993 §11 Abs2

KommStG 1993 §15 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/15/0102 E 3. April 2019 RS 5

Stammrechtssatz

Die in § 11 Abs. 2 KommStG 1993 normierte Pflicht zur Selbstberechnung und Entrichtung der Kommunalsteuer stellt nicht zugleich auch eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht iSd § 119 BAO dar. Die Unterlassung der Selbstberechnung und Entrichtung der Kommunalsteuer erfüllt daher nicht den Tatbestand des § 15 Abs. 1 KommStG 1993.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019150007.L00

Im RIS seit

07.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at